

Pendlerpauschale

- a) **Kleine Pendlerpauschale** steht Ihnen zu, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindestens 20 km beträgt und die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels **möglich und zumutbar** ist.

Kleines Pendlerpauschale (ab 20 km)	
km	Betrag/Monat
ab 20 – 40	58 Euro
über 40 – 60	113 Euro
über 60	168 Euro

- b) **Große Pendlerpauschale** steht einem/r Arbeitnehmer/in zu, wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels **nicht möglich oder nicht zumutbar** ist. Dieses gebührt dann ab einer Entfernung von 2 km.

Großes Pendlerpauschale (ab 2 km)	
km	Betrag/Monat
ab 2 – 20	31 Euro
über 20 – 40	123 Euro
über 40 – 60	214 Euro
über 60	306 Euro

Der Anspruch auf eine Pendlerpauschale ist von folgenden Faktoren abhängig:

- ✓ Möglichkeit/Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
- ✓ Bestimmte Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz
- ✓ Zeitliches Überwiegen im Lohnzahlungszeitraum

Kriterien für die Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels

Steht zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätte und Wohnung kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar. In allen anderen Fällen ist auf die Zeitdauer abzustellen:

- ✓ Bis 60 Minuten Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets zumutbar.
- ✓ Bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets unzumutbar.

Übersteigt die Zeitdauer 60 Minuten nicht aber 120 Minuten, wird zur Beurteilung der Unzumutbarkeit die "entfernungsabhängige Höchstdauer" herangezogen.

Die entfernungsabhängige Höchstdauer muss individuell berechnet werden. Sie beträgt immer 60 Minuten plus einer Minute pro Kilometer der Entfernung, jedoch maximal 120 Minuten (angefangene Kilometer werden auf volle Kilometer aufgerundet).

Zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dient der Pendlerrechner

Eine volle Pendlerpauschale steht im betreffenden Ausmaß dann zu, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Kalendermonat an mindestens elf Tagen von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt.

Seit 1. Jänner 2013 besteht auch für Teilzeitkräfte, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, ein Anspruch auf Pendlerpauschale. Diese erhalten ein bzw. zwei Drittel der jeweiligen Pendlerpauschale.

Legt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer diese einfache Fahrstrecke Wohnung - Arbeitsstätte an mindestens acht Tagen, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat zurück, steht die jeweilige Pendlerpauschale zu zwei Drittel zu.

Legt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer diese Entfernung an mindestens vier, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat zurück, steht die jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel zu.

Bei der Berechnung des Pendlereuros sind die Bestimmungen hinsichtlich der Aliquotierung der Pendlerpauschale entsprechend heranzuziehen.

Anspruch bei Urlaub oder Krankenstand

Falls der Urlaub oder Krankenstand einen Lohnzahlungszeitraum (z.B. einen Kalendermonat) dauert, sind die Verhältnisse des vorangegangenen Lohnzahlungszeitraums maßgebend. Bei ganzjährigem Krankenstand steht die Pendlerpauschale nicht zu. Auch während einer Karenz (inkl. Zeiten mit Beschäftigungsverbot) besteht mangels Aufwand kein Anspruch auf eine Pendlerpauschale.

Die Pauschale vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage und von dieser wird dann die Steuer neu errechnet. Die Steuerersparnis hängt von der Höhe des Grenzsteuersatzes ab.

Der Pendlereuro ist als steuerlicher Absetzbetrag ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit "zwei" multipliziert wird.

ANTRAG

Der Antrag erfolgt mittels **Pendlerrechner**, der auf der Homepage des BMF zur Verfügung steht.

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Dieser dient der Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie zur Beurteilung, ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen wird die Höhe eines etwaig zustehenden Pendlerpauschales und des Pendlereuros ermittelt.

Der vom Dienstnehmer unterschriebene Pendlerrechnerausdruck bildet die Grundlage für die Berücksichtigung bei der Berechnung der Lohnsteuer.

Adresse:

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. LF1-BU-LB, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Beim Antrag zu beachten:

- ✓ Bei Arbeitsstätte die Hauptarbeitsstätte anführen
- ✓ Anzugeben ist der Unterrichtsbeginn und das Unterrichtsende
- ✓ Anzahl der Fahrten an die Hauptarbeitsstätte sind pro Kalendermonat anzugeben
- ✓ Bei Vorliegen Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen körperliche Behinderung ist ein entsprechender Bescheid beizulegen
- ✓ Das unterschriebene Formular ist mit Dienststellen- und Personalaktnummer zu versehen
- ✓ Bei ausländischer Adresse ist der Ausdruck „L33 EDV“ zu verwenden

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des EStG 1988 hat der Arbeitnehmer jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats zu melden. Dies gilt vor allem bei Änderungen des Dienstortes, der Wohnadresse, des Fahrplanes und für etwaige Änderungen des Beschäftigungsausmaßes, wenn die Anzahl der monatlichen Fahrten eine Änderung des Pendlerpauschales nach sich zieht. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beginn des Mutterschutz- und Karenzurlaubes die Pendlerpauschale eingestellt wird und bei Dienstantritt ein Neuantrag erforderlich ist. Im Zuge der Prüfung auf Plausibilität werden aufgrund von Stichproben Stundenpläne angefordert.